



**Hinweis:**

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte anzuwendende Mittel dar. Der besondere Artenschutz und das Tierschutzrecht haben eine hohe Bedeutung. Insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit hat die prüfende Behörde hier eine besondere Verantwortung.

Vorsorglich wird deshalb darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung des Antrages und eine Entscheidung nur erfolgen kann, sofern die Angaben vollständig (**mindestens die mit \* gekennzeichneten Felder**) und Aussagekräftig belegt sind.

**Rechtlicher Hinweis**

Eine Ausnahme von den Zugriffsverboten des besonderen Artenschutzes darf gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG u.a. nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Solange zumutbare Alternativen, den mit dem Abschuss verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, ist die Tötung – auch einzelner Krähen – nicht zulässig.

Soweit zumutbare Alternativen nicht zu sehen sind oder nach fachlich korrekter Anwendung und intensiven Bemühungen nicht ausreichend gewirkt haben, ist dieses darzustellen und zu begründen. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Ausnahme nicht erteilt werden.

**Fachlicher Hinweis:**

Technische Vergrämungsmethoden zeigen bei den lernfähigen Saatkrähen schnell Gewöhnungseffekte. Die Methoden sollten nur kurzzeitig zur Zeit der größten Schadenswahrscheinlichkeit und dann ggf. im Wechsel mehrerer verschiedener Methoden angewandt werden.

**Datenschutzhinweis:**

Es gelten die Regelungen der Datenschutzhinweise zum „Antrag auf Genehmigung Saatkrähenabschuss“.

Dieser Antrag ist zu richten an den:

Kreis Steinburg  
- Untere Naturschutzbehörde –  
Viktoriastr. 16 - 18  
25524 Itzehoe

E-Mail: [naturschutzbehoerde@steinburg.de](mailto:naturschutzbehoerde@steinburg.de)